

Ausgabe 06.2018	Allgemeine Prüfungsordnung für Personal
Programmausschuss Qualitätsfachpersonal und SGU-Personal TÜV NORD CERT GmbH ♦ TÜV Rheinland Akademie GmbH ♦ TÜV Thüringen e.V.	

1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Zertifizierungsverfahren für Personal, die von den TÜV-Zertifizierungsstellen, die Mitglieder im Programmausschuss für Qualitätsfachpersonal und SGU-Personal sind, durchgeführt werden.

2 Allgemeines

Mit seiner Unterschrift auf den Prüfungsunterlagen erkennt der Kandidat diese Prüfungsordnung an.

3 Durchführung

Der Zeitablauf der Prüfung wird bei der Aufgabenstellung bekannt gegeben.

Zu Beginn der Prüfung füllt der Kandidat die entsprechenden Felder des Einzelberichtes (Deckblatt der Prüfung) aus.

Alle Angaben des Kandidaten in den Prüfungsunterlagen müssen eindeutig formuliert und lesbar sein. Unklarheiten und Nichtlesbarkeit gehen zu Lasten des Kandidaten. Insbesondere trifft dies auf die nachträglicher Änderung der Kennzeichnung von Lösungen zu.

Nur die auf dem Deckblatt angegebenen Hilfsmittel dürfen genutzt werden. Unerlaubte Hilfsmittel werden eingezogen.

Verständnisfragen des Kandidaten zu einzelnen Prüfungsaufgaben sind zulässig und dürfen durch den Prüfer, oder durch den von ihm beauftragten Aufsichtsführenden, beantwortet werden.

Sobald der Kandidat die Prüfungsunterlagen angenommen hat, wird die Prüfung als „teilgenommen“ bewertet.

In besonderen Fällen körperlicher Beeinträchtigung eines Kandidaten kann auf vorherigem Antrag durch die Zertifizierungsstelle eine Einzelfallentscheidung bezüglich der Anpassung der Rahmenbedingungen der Prüfung kandidatenbezogen getroffen werden.

Juni 2018

Geändert: R. Michel	Geprüft und freigegeben: <i>Programmausschuss Qualitätsfachpersonal und SGU-Personal</i> <i>Siehe Protokoll zur 43. Sitzung des Programmausschusses vom 27.06.2018</i>
---------------------	--

Ausgabe 06.2018	Allgemeine Prüfungsordnung Personal
Programmausschuss Qualitätsfachpersonal und SGU-Personal TÜV NORD CERT GmbH ♦ TÜV Rheinland Akademie GmbH ♦ TÜV Thüringen e.V.	

4 Prüfungsunterbrechung

Will der Kandidat während der Bearbeitung der Prüfungsunterlagen den ihn zugewiesenen Platz verlassen, so muss er das dem Aufsichtsführenden anzeigen. Nur ein Kandidat kann den Raum verlassen.

5 Rücktritt von der Prüfung

Tritt ein Kandidat während der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Kann ein Kandidat in Folge von nachgewiesener Erkrankung oder aus einem anderen, nicht von ihm zu vertretenden Grund die Prüfung nicht ordnungsgemäß beenden, so gilt die Prüfung als nicht durchgeführt.

6 Täuschung oder Täuschungsversuch

Der Kandidat verpflichtet sich im Rahmen der Prüfung nicht zu täuschen oder es zu versuchen.

Kandidaten, die fremde Hilfe oder unerlaubte Hilfsmittel benutzen, die zu täuschen versuchen, oder anderen Kandidaten helfen oder unerlaubte Hilfe leisten werden von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt im Falle des Ausschlusses als nicht bestanden.

Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, Kandidaten, die Täuschungen versucht oder durchgeführt haben, von weiteren Prüfungen der Zertifizierungsstelle auszuschließen.

7 Vertraulichkeit

Die Prüfungsunterlagen sind durch den Kandidaten vertraulich zu behandeln. Es ist nicht gestattet, die Prüfungsunterlagen weiterzugeben. Dieses gilt auch für das Abschreiben, Fotografieren, Filmen oder Scannen der Prüfungsunterlagen. Prüfungsunterlagen und Prüfungsaufgaben sind und bleiben Eigentum der Zertifizierungsstelle. Auch bei Prüfungsabbruch sind die Prüfungsunterlagen vollständig zurück zu geben.

Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, Kandidaten, die diese Regeln nicht einhalten, von weiteren Prüfungen der Zertifizierungsstelle auszuschließen.

8 Beendigung der Prüfung

Der Kandidat gibt während oder am Ende der Bearbeitungszeit seine Prüfungsunterlagen und Aufzeichnungen vollständig an den Prüfer oder an einen beauftragten Aufsichtsführenden ab.

Ausgabe 06.2018	Allgemeine Prüfungsordnung Personal
Programmausschuss Qualitätsfachpersonal und SGU-Personal TÜV NORD CERT GmbH ♦ TÜV Rheinland Akademie GmbH ♦ TÜV Thüringen e.V.	

9 Wiederholung der Prüfung

Im Falle des Nichtbestehens kann der Kandidat die Prüfung wiederholen. Es muss nur der Teil (schriftlicher, mündlicher oder praktischer Teil sofern zutreffend) wiederholt werden, der nicht bestanden wurde.

Eine -Prüfung für Qualitätsfachpersonal kann ohne erneute Schulung höchstens zweimal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens kann der Kandidat die Prüfung innerhalb von 12 Monaten wiederholen. Es muss nur der Teil wiederholt werden, der nicht bestanden wurde.

Eine SGU-Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

Termine für Wiederholungsprüfungen werden in der Zertifizierungsstelle bedarfsorientiert festgelegt.

10 Einsichtnahme in die Prüfung

Dem Kandidaten, der nicht bestanden hat, wird Einsicht in die von ihm abgelegte Prüfung auf Antrag und unter Anerkennung folgender Bedingungen erlaubt:

- Die Einsicht erfolgt durch ihn persönlich und nur für die von ihm abgelegte Prüfung.
- Die **Einsicht** erfolgt ausschließlich im Beisein einer von der Zertifizierungsstelle berechtigten Aufsichtsperson.
- Notizen und Aufzeichnungen sind erlaubt, verbleiben aber bei den Prüfungsunterlagen.
- Einsichtnahme in die Musterlösung ist nicht vorgesehen, die Korrektur muss daher aussagekräftig erfolgen.
- Die Zeit zur Einsichtnahme ist begrenzt auf 20 Minuten pro Prüfung.
- Unklarheiten sind ausschließlich mit der Aufsichtsperson zu besprechen. Die Aufsichtsperson kann dieses auf dem vorliegenden Formblatt verzeichnen und der Leitung der Zertifizierungsstelle zur Entscheidung zuleiten.

Die Missachtung einer oder mehrerer der o. g. Bedingungen oder sonstiges Verhalten, welches einen ordnungsgemäßen Ablauf der Einsicht behindert, führen zum sofortigen Abbruch der Einsicht, verbunden mit dem Ausschluss von weiteren Prüfungen bei der Zertifizierungsstelle für Personal.